Anlage 4

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2012 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Rechte an Grabstätten

(1) Überlassung von Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro
1.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro
1.3	Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro
1.4	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro
1.5	Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro
1.6	Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro
1.7	Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro
1.8	Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro

(2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle	
	- Standard	2.039,00 Euro
	- Besondere Lage	2.549,00 Euro

2.2	Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge	306,00 Euro
2.3	Urnenwahlgrabstätte	
	- Standard 1,0 m²	1.243,00 Euro
	- Besondere Lage 1,0 m²	1.652,00 Euro
	- Standard 1,5 m²	1.733,00 Euro
	- Besondere Lage 1,5 m²	2.345,00 Euro
	- Besondere Lage 2,0 m²	3.017,00 Euro
2.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)	
	- Urnenkammer für eine Urne	1.243,00 Euro
	- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.652,00 Euro
	- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.345,00 Euro
2.5	Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnen-waldgrabstätten zu erwerben.)	1.692,00 Euro
2.6	Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken) für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege	5.501,00 Euro
2.7	Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (in Rasen, für max. zwei Urnen)	2.345,00 Euro

Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

§ 3 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.

(2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs.1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.

(3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung**)** werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

§ 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Sargbeisetzungen

1.1	In einer Erdreihengrabstätte	424,00 Euro
1.2	In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	339,00 Euro
1.3	In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m)	608,00 Euro

1.4	In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	487,00 Euro
1.5	In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m)	820,00 Euro
1.6	In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	657,00 Euro
1.7	In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße max. 0,60 m)	79,00 Euro
1.8	Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung	212,00 Euro
1.9	Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung	121,00 Euro
1.10	Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte	152,00 Euro

(2) Urnenbeisetzungen

2.1	In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte	270,00 Euro
2.2	Tieferlegung von Urnen	99,00 Euro

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

§ 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges

1.1	Innerhalb der Ruhefrist	1.826,00 Euro
1.2	Nach Ablauf der Ruhefrist	1.216,00 Euro
1.3	Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben.	

(2) Ausbettungen einer Urne

Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist	167,00 Euro

§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle	56,00 Euro
(2)	Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier	239,00 Euro

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1)	Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender	
	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung	40,00 Euro
(2)	Verzicht	
	Verwaltungsgebühr (Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)	20,00 Euro
(3)	Grabmalgenehmigung	
	Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand	80,00 Euro
(4)	Grabmalergänzung	
	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften	15,00 Euro
(5)	Reservierung einer Wahlgrabstätte	
	Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate	25,00 Euro
	(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.)	
(6)	Urnentransport	
6.1	Innerhalb des Stadtgebietes	15,00 Euro
6.2	Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand	20,00 Euro

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen

(2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Hannover, den xx.xx.2012

Der Oberbürgermeister

(Weil)
Oberbürgermeister